



Satzung des Postsportverein Hannover e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Verbandsmitgliedschaften
§ 5	Gliederung des Vereins
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Formen der Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge, Gebühren, Umlagen und Zahlungen
§ 9	Rechte und Pflichten
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 11	Organe des Vereins
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Delegiertenversammlung
§ 14	Anträge zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung
§ 15	Vorstand
§ 16	Erweiterter Vorstand
§ 17	Abteilungen
§ 18	Vergütungen, Aufwendungen, bezahlte Arbeit
§ 19	Kassenprüfung
§ 20	Vereinsordnungen
§ 21	Haftung des Vereins
§ 22	Datenschutz
§ 23	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

(1) Der am 03.05.1926 gegründete Verein führt den Namen Postsportverein Hannover e.V. (abgekürzt PSH). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nr. 3102 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion durch Sport.

(2) Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.

(3) Der Vereinszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Turn-, Spiel- und Sportübungen auch in Form von Kursangeboten im Rahmen der Kooperation mit Dritten,

- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Absatz a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereins-führungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern,
- d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen,
- e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Freizeitsportangeboten, Turnierbetrieb und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
- f) die Zusammenarbeit / Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Seniorenbetreuungseinrichtungen,
- g) die Übernahme der Trägerschaft für Ganztagesangebote von Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein (PSH) ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Stadtsportbund Hannover e.V.
- (2) Über seine Abteilungen kann der Verein (PSH) auch Mitglied der jeweiligen Fachverbände werden.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen.
- (2) Über die Gründung oder Schließung der Abteilungen und Gruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.

(2) Für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Leistung der Zahlungen für den Vertretenen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Mitgliedschaften im Verein können auch durch eine Fusion mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein mit deren Mitgliedern entstehen.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche (aktive) Mitglieder: grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vereins ein ordentliches Mitglied.

a) Es nimmt **aktiv** am Sportbetrieb sowie an allen Vereinsveranstaltungen teil. Eine aktive Teilnahme am Sportbetrieb liegt immer dann vor, wenn ein Mitglied die sportlichen Angebote (Kurse, Gruppen) der Abteilung wahrnimmt und/oder am Punktspiel- oder Turnierbetrieb der Sparte teilnimmt.

b) Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht, ein Stimmrecht und ein Rederecht. Zudem hat ein ordentliches Mitglied die Pflicht, sich gemäß dieser Satzung (§ 9) am Vereinsleben zu beteiligen.

(2) außerordentliche (passive) Mitglieder: Auf Antrag kann ein ordentliches Mitglied zu einem außerordentlichen (passiven) Mitglied werden.

a) Außerordentliche (passive) Mitglieder nehmen (bspw. aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen) **nicht aktiv** am Sportbetrieb teil.

b) Sie zahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.

c) Außerordentliche (passive) Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

(1) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

(2) Sonstige Entgelte und Gebühren (bspw. Zusatzbeiträge) werden vom erweiterten Vorstand auf Empfehlung der Abteilungsleitung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

(3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der erweiterte Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

(4) Forderungen, die in der Summe mehr als zwei Monatszahlungen ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen und Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung und an allen Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen an Vereinsveranstaltungen – abgesehen von geselligen Veranstaltungen – nicht teilnehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

(4) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung, unverzüglich dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen oder diese im Mitgliederportal des Vereins selbständig anzupassen.

(6) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

(7) Die Abteilungen können zur Erhaltung des Vereins entsprechend ihrer jeweiligen spezifischen Bedürfnisse Regelungen zu Arbeitseinsätzen oder Helferdiensten Ihrer Mitglieder treffen. Die Regelungen sind schriftlich festzuhalten und an die Mitglieder zu kommunizieren.

(8) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstößt, kann der erweiterte Vorstand – nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme – einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins verhängen.

§ 10 Änderung oder Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand mit sechswöchiger Frist auf den Schluss des laufenden Halbjahres (30.06. oder 31.12.).

(3) Die Änderung der Mitgliedschaft von ordentlich (aktiv) zu außerordentlich (passiv) erfordert einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand mit sechswöchiger Frist auf den Schluss des laufenden Halbjahres (30.06. oder 31.12.). In begründeten Fällen kann der Vorstand eine kürzere Frist beschließen. Dies ist in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Eine Änderung der Mitgliedschaft von außerordentlich (passiv) auf ordentlich (aktiv) ist auf schriftlichen Antrag zu jedem Monatsbeginn möglich.

(5) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Delegiertenversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Delegiertenversammlung,
- c) Vorstand,
- d) erweiterter Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn bei Antragstellung die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder in Textform unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

d) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

(5) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

c) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

e) Die Zustimmung einer Fusion bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben schriftlich statt.

(6) Stimmrecht

a) Als ordentliches Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht möglich.

§ 13 Delegiertenversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere

a) Begrüßungen und Ehrungen

- b) Bericht des Vorstandes
- c) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Wahl des Versammlungsleiters
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Genehmigung des Haushaltsplans
- j) Verschiedenes

(2) Termine der Delegiertenversammlung

- a) Jährlich findet eine Delegiertenversammlung - regelmäßig bis 30. Juni - statt.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- c) Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Delegierten in Textform unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

(3) Einberufung der Delegiertenversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- b) Die Einladung gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Delegierte, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

(4) Leitung der Delegiertenversammlung

- a) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

(5) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben schriftlich statt.

(6) Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes,

b) den jeweiligen Abteilungsleitern als geborene Delegierte (erweiterter Vorstand) oder dessen Stellvertreter,

c) den gekorenen Delegierten der Abteilungen nach folgendem Schlüssel:
Die Anzahl bestimmt sich basierend auf dem Mitgliederstand vom 1. Januar des laufenden Jahres wie folgt:

bis 50 Mitglieder	2 Delegierte
ab 51 Mitgliedern	3 Delegierte
ab 101 Mitgliedern	4 Delegierte
ab 151 Mitgliedern	5 Delegierte
ab 201 Mitgliedern	6 Delegierte
ab 251 Mitgliedern	7 Delegierte
ab 301 Mitgliedern	8 Delegierte
ab 351 Mitgliedern	9 Delegierte

Ist eine Abteilung größer als 401 Mitglieder, stehen ihr maximal 10 Delegierte zu. Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierter werden jährlich von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus oder ist er verhindert, rückt ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der aufgestellten Liste nach.

d) den gewählten Kassenprüfern.

(7) Stimmrecht

a) Jeder Delegierte ist stimmberechtigt mit einer Stimme und muss sich ggf. für eine Abteilung entscheiden.

b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig.

(8) Niederschrift

a) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

b) Es ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

c) Das Protokoll wird den Delegierten innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(9) Alle Mitglieder können auf der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen, es sei denn, sie sind als Delegierte in ihren Abteilungen gewählt worden.

(10) Nichtmitglieder der Delegiertenversammlung

a) Gäste oder Medienvertreter können an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Delegiertenversammlung nicht öffentlich statt.

§ 14 Anträge zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung

(1) Dringlichkeitsanträge

a) Jeder Antragsberechtigte kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

(2) Initiativanträge

a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

(3) Besondere Anträge

Folgende Anträge können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei Einladung der Versammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind:

a) Satzungsänderungen,

b) die Auflösung des Vereins,

c) Beschlussfassungen über eine Fusion,

d) Änderungen des Vereinszwecks,

e) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und

f) die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie

g) Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Bei Bedarf und für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder als Fachbeauftragte im Vorstand eingesetzt werden, allerdings ohne Stimmrecht.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung.
- b) Die Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsentwurfs und deren eventueller Nachträge für die Delegiertenversammlung.
- c) Die Planung und Koordination von Aktivitäten und Veranstaltungen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(8) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft mindestens einmal pro Quartal zusammen.

§ 16 erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) einem Vertreter jeder Abteilungsleitung,
- c) den Fachbeauftragten,
- d) einem Jugendvertreter.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand trifft mindestens einmal pro Quartal zusammen.

(5) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
- b) Berichterstattung aus den jeweiligen Abteilungen/Gruppen,
- c) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen/Gruppen.

(6) Der Vorstand unterrichtet den erweiterten Vorstand über getroffene Entscheidungen und Sachverhalte, soweit sie die einzelnen Abteilungen betreffen.

§ 17 Abteilungen

(1) Der erweiterte Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.

(2) Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen, Namen mit dem Zusatz PSH unter Zustimmung des Vorstandes geben.

(3) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein.

(4) Die Geschäfte der Abteilung werden von der Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein im jeweiligen Fachverband. Bei den Abteilungen handelt es sich um nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

(5) Die Leiter der Abteilungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

(6) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den in der Finanzordnung festgelegten Mitteln. Die Abteilungen sind verpflichtet Einnahme- und Ausgabebelege der Geschäftsstelle einzureichen.

(7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.

(8) Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder.

(9) Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung

a) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres statt.

b) Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert.

c) Die Abteilungsleitung muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Abteilungsmitglieder in Textform unter Angabe derselben Gründe verlangt wird.

(10) Einberufung der Abteilungsversammlung

a) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand einzuladen.

b) Die Einladung gilt dem Abteilungsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

c) Für Anträge zur Abteilungsversammlung gelten die Regelungen für Anträge zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung nach § 14.

(11) Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn

a) die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist oder

b) die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 18 Vergütungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand

ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand nach §26 BGB.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten kann eine Ordnung regeln.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer stichprobenartig geprüft.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

(1) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Abteilungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Körper- oder Sachschäden.

§ 22 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (insbesondere Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

a) Erhebung

b) Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)

c) Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Auflösen des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

*Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom **18.06.2024** verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*